

## Referenzpreisblatt zur Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV gemäß Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG)

Nach § 120 Abs. 4 Satz 1 EnWG sind zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 01.01.2018 als Obergrenze diejenigen Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zugrunde zu legen, die am 31.12.2016 anzuwenden waren.

Auf der Basis des am 15.09.2017 veröffentlichten Referenzpreisblattes 2016 der Bayernwerk Netz GmbH wurden die Netzentgelte der InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Diese fiktiven Netzentgelte dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Die neuen fiktiven Netzentgelte stehen unter dem Vorbehalt, dass

- der vorgelagerte Netzbetreiber – die Bayernwerk Netz GmbH – keine neuen fiktiven Netzentgelte für das Jahr 2016 veröffentlicht,
- die genehmigten Kosten des Jahres 2016 nicht aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden,
- eine Anpassung der Netzentgelte nicht aufgrund rechtlicher und/oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein sollte.

In diesen Fällen werden die Netzentgelte der InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG neu bestimmt und veröffentlicht.

### Netzentgelt Jahresleistungspreissystem

#### 1) Jahresleistungspreissystem für Netznutzung und Lieferung ≥ 2500h Benutzungsstunden

	Leistungspreis [€/kW]	Arbeitspreis [Cent/kWh]
Hochspannung	61,51	0,06
Umspannung Hochspannung / Mittelspannung	115,35	0,07
Mittelspannung	81,28	0,92
Umspannung Mittelspannung / Niederspannung	238,23	0,28

#### 2) Jahresleistungspreissystem für Netznutzung und Lieferung < 2500h Benutzungsstunden

	Leistungspreis [€/kW]	Arbeitspreis [Cent/kWh]
Hochspannung	13,39	1,99
Umspannung Hochspannung / Mittelspannung	24,27	3,71
Mittelspannung	32,32	2,88
Umspannung Mittelspannung / Niederspannung	52,52	7,71

Für Bestandsanlagen vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gem. § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- Ab dem 01.01.2018 um ein Drittel
- Ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel
- Ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.